Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

November

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6. November 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Folge des Artikels 4. des unterm 31. Dezember 1831 verkündeten Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse und des §. 78 des Zehntablösungs-Gesetzes vom 15. November 1833 ernennen Wir hiermit zu Unseren Regierungs-Commissarien den Finanz-Minister von Boeckh und den Geheimenrath Wolff, und laden den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, sich Montags den 27. November d. J. dahier einzufinden, bei gedachten Unseren Regierungs-Commissarien zu melden und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnungen der Amortisationskasse und der Zehentschuldentilgungskasse für das Etatsjahr 1836 vorzunehmen.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe, den 26. Oktober 1837.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß gegen verschiedene Bestimmungen der über Erhebung der Bieraccise bestehenden Vollzugsvorschriften Erinnerungen geltend gemacht und als begründet erkannt worden sind, haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die zum Gesetze vom 14. Mai 1825 über die Bieraccise unterm 22. September 1825 (Regierungsblatt 1825, Seite 144) erlassene Vollzugsverordnung tritt mit dem 1. Januar künftigen Jahrs ausser Wirksamkeit, und es kommen dafür von dem erwähnten Termin an nachstehende Bestimmungen in Anwendung.

§. 2.

Jeder Biersutt ist mit fünf Kreuzern von der Stütze Kesselinhalt zu versteuern.

Unter einem Biersutt wird das Brauen einer Quantität Bier verstanden, welche durch einmalige Füllung des Kessels, also ohne Nachsütte, erzeugt werden kann.

§. 3.

Als Kesselinhalt ist der ganze Inhalt des Braugefäßes ohne allen Abzug zu berechnen. Kränze von Holz oder einem andern Stoffe, welche das metallene Braugefäß umgeben, sind als Fortsetzung desselben zu betrachten, ihr Inhalt ist als ein Theil des Kesselinhaltes anzusehen, ihr Rand als der Rand des Braugefäßes.

§. 4.

Der Kesselinhalt ist nach ganzen Stützen zu bestimmen und dabei, was unter einer Stütze ist, nicht in Anschlag zu bringen.

§. 5.

Alle Braukessel sind nach den Bestimmungen der §§. 2 und 3 urkundlich zu eichen.

§. 6.

Wenn ein Bierbrauer einen neuen Kessel anschafft, so hat er hiervon — damit die Eichung angeordnet werde — dem Steuererheber schriftliche Anzeige zu machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ebenso, wenn er an einem bereits geeichten Kessel oder an dem Kranze, welcher den Kessel umgibt, eine Veränderung vornehmen läßt.

Die Anzeige muß jedenfalls vor Ablauf von 24 Stunden nach dem Empfange des neuen oder veränderten Kessels oder nach Vollendung der Veränderung am Kranze geschehen.

§. 7.

Weder in einem neuen, noch in einem veränderten Kessel, noch endlich in einem Kessel, dessen Kranz verändert worden, darf gebraut werden, ehe die Eichung vorgenommen wurde.

§. 8.

Die Schürlöcher der Brauöfen müssen mit eisernen Thüren versehen seyn, welche ausser der Brauzeit durch Versieglung oder Plombage geschlossen gehalten und ohne sichtbare Verletzung des Ofens nicht weggenommen werden können.

Veränderungen oder Reparationen am Ofen, welche die Abnahme des Siegels oder der Plombage am Schürloch nothwendig machen, dürfen nur mit Vorwissen des Steuererhebers vorgenommen werden. Dieser hat in solchem Falle den Verschluß abzunehmen und sogleich nach der Reparation, von deren Vollendung der Bierbrauer vor Ablauf von 24 Stunden Anzeige machen muß, wieder anzulegen.

§. 9.

Zur Fertigung eines Biersutts wird die nachfolgende Brauzeit zugelassen:

für Braunbier:

bei Kesseln bis zu 5 Ohm	18	Stunden.
bei Kesseln über 5 Ohm und bis mit 15 Ohm	24	"
" " über 15 Ohm	30	"

für Weißbier:

bei Kesseln bis zu 5 Ohm	12	"
" " über 5 Ohm und bis mit 15 Ohm	16	"
" " über 15 Ohm	18	"

Diese Brauzeit beginnt mit der Feuerung des Keßels. Die für Bereitung von heißem Wasser zum Ausbrühen der Fässer und Braugeräthe nöthige Zeit ist dabei eingerechnet.

§. 10.

Der Bierbrauer, welcher einen Sutt Bier vornehmen will, hat dies wenigstens drei Stunden vor dem Beginnen desselben und jedenfalls innerhalb der geordneten Dienststunden dem Steuererheber anzuzeigen und zugleich zu deklariren:

ob er braunes oder weißes Bier zu brauen gesonnen ist,

in welchem Kessel, wenn er mehrere hat,

wann die Feuerung des Kessels beginnen soll.

Er ist überdies gehalten, seine Einrichtungen dergestalt zu treffen, daß weder Anfang noch Ende der Brauzeit zwischen 10 Uhr des Abends und 5 Uhr des Morgens, oder — wenn für mehrere unmittelbar aufeinander folgende Sutte deklarirt wird — wenigstens der Anfang des ersten Suttes nicht nach zehn Uhr des Abends eintritt.

§. 11.

Auf die hiernach erfolgende Deklaration hat der Steuererheber gegen baare Zahlung der Abgabe einen Brauschein auszufertigen, sich kurz vor der Zeit, auf welche der Brauer die Feuerung des Kessels beginnen will, in das Brauhaus zu begeben, und den Verschluß vom Schürloch des Brauofens abzunehmen.

Gleich nach Ablauf der Brauzeit hat er sich abermals in das Brauhaus zu begeben und das Schürloch des Ofens durch Anlegung der Plombage oder des Siegels wieder zu verschließen.

§. 12.

Ist nach Ablauf der Brauzeit der Biersutt noch nicht beendigt, so hat der Steuererheber dessen Vollendung zwar zuzugeben, zugleich aber von dem Vorgange selbst der vorgesetzten Steuerbehörde (der Obereinnehmerei, beziehungsweise Hauptsteueramte) Anzeige zu machen, welche — sofern sie nicht aus allen Umständen wahrnimmt, daß eine Defraudation nicht stattgefunden — die Untersuchung und Bestrafung des Frevels einzuleiten hat.

§. 13.

Die Brauhäuser und Bierkeller stehen unter der Aufsicht der Steuerverwaltung. Sie ist befugt, dieselben und alle darin befindlichen Vorräthe, Geräthschaften und Einrichtungen visitiren zu lassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei Nacht darf eine Visitation der Brauhäuser nur dann stattfinden, wenn darin gearbeitet wird.

Zu den Visitationen der Brauhäuser und Bierkeller sind alle Angestellten der Steuerverwaltung, das Aufsichts- und Erhebungspersonale, sowie diejenigen Personen ermächtigt, welche sich mit einem schriftlichen Auftrag der Obereinnehmerei oder des Hauptsteueramts des Bezirks ausweisen können.

§. 14.

Auf Kessel der Bierbrauer, die zum Essigsieden oder Branntweinbrennen benutzt werden, aber nicht in einem, mindestens durch eine öffentliche Straße vom Brauhaus getrennten Gebäude befindlich sind, finden die vorstehenden Bestimmungen, soweit sie den Verschluß des Schürlochs (der Feuerung) nach jeweiligem Gebrauche und die beim Steuererheber zum Behuf der Abnahme oder Wiederanlegung des Verschlusses zu machende Anzeige betreffen, gleichmäßig Anwendung.

Die Feuerung bleibt, so lange die Kessel überhaupt nicht gebraucht werden, geschlossen. Sie wird zum Branntweinbrennen auf die vom Brenner jeweils zu deklarirende Zeit, zu einem Essigsutte auf 10 Stunden geöffnet.

§. 15.

Wer Bier braut, ohne einen Brauschein gelöst zu haben, oder wer mehr braut, als er nach dem Brauschein zu brauen berechtigt ist, hat nicht nur die unterschlagene Steuer nachzuzahlen, sondern verfällt auch für den ersten Fall in den vierfachen, für den ersten Rückfall in den achtfachen, für den zweiten Rückfall in den zwölffachen, für jeden weiteren Rückfall aber in den zwanzigfachen Betrag der unterschlagenen Abgabe und überdies in eine Geldstrafe von 50 bis 150 fl. oder in eine bürgerliche Gefängnißstraße von 2 bis 4 Wochen.

§. 16.

Unabhängig von der Defraudationsstrafe ist zu ahnden:

die eigenmächtige Abnahme des Siegels oder der Plombage vom Schürloch mit einer Geldstrafe von 50 fl.,

das Brauen in einem neuen oder vergrößerten ungeeichten Kessel mit 25 fl.,

das Brauen von Weißbier statt Braunbier mit 25 fl.,

die Ausserachtlassung des §. 14 mit einer Strafe von 5 bis 25 fl., endlich

das Unterlassen der nach §. 5 verordneten Anzeige über Anschaffung eines neuen Kessels oder über Veränderung an einem Kessel oder dem ihn umgebenden Kranze, auch das Beginnen der Heizung des Kessels vor der deklarirten Zeit mit einer Strafe von 1 bis 15 fl.

Unser Finanz-Ministerium hat hiernach das Weitere zu verfügen, über die Vollziehung zu wachen und wachen zu lassen.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe den 12. Oktober 1837.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachung.

Die Conscription für das Jahr 1838 betreffend.

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungslisten sämmtlicher Conscriptionsämter, in Gemäßheit der §§. 7 und 21 des Conscriptionsgesetzes und der höchsten Verordnung vom 16. September l. J. (Regierungsblatt Nr. XXXIII.) wird nachstehende Uebersicht der Vertheilung der für das Jahr 1838 auszuhebenden Ergänzungs-Mannschaft auf die Conscriptionsbezirke des Landes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 3 November 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Uebersicht

der Vertheilung der für das Jahr 1838

auszuhebenden Ergänzungs-Mannschaft.

Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.	Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Seekreis.				**Oberrheinkreis.**			
Blumenfeld	63	$12^{5124}/_{10073}$	12	Breisach.	202	$40^{1080}/_{10073}$	40
Bonndorf	80	$15^{8905}/_{10073}$	16	Emmendingen . . .	244	$48^{4496}/_{10073}$	48
Constanz	62	$12^{3124}/_{10073}$	12	Ettenheim	171	$33^{9591}/_{10073}$	34
Engen	52	$10^{3270}/_{10073}$	10	Freiburg Stadtamt .	119	$23^{6321}/_{10073}$	24
Heiligenberg . . .	60	$11^{9197}/_{10073}$	12	Freiburg Landamt .	218	$43^{2861}/_{10073}$	43
Hüfingen	122	$24^{2248}/_{10073}$	24	Hornberg	79	$15^{6905}/_{10073}$	16
Meersburg	31	$6^{1562}/_{10073}$	6	Jestetten	82	$16^{2832}/_{10073}$	16
Möhringen	58	$11^{5197}/_{10073}$	12	Kenzingen	256	$50^{8350}/_{10073}$	51
Möskirch	58	$11^{5197}/_{10073}$	12	Lörrach	189	$37^{5299}/_{10073}$	38
Neustadt	95	$18^{8686}/_{10073}$	19	Müllheim	136	$27^{29}/_{10073}$	27
Pfullendorf	42	$8^{3416}/_{10073}$	8	Säckingen	148	$29^{3883}/_{10073}$	29
Radolphzell . . .	105	$20^{8540}/_{10073}$	21	St. Blasien . . .	77	$15^{2905}/_{10073}$	15
Salem	34	$6^{7562}/_{10073}$	7	Schönau	71	$14^{978}/_{10073}$	14
Stetten	30	$5^{9635}/_{10073}$	6	Schopfheim . . .	92	$18^{2686}/_{10073}$	18
Stockach	133	$26^{4102}/_{10073}$	26	Staufen	173	$34^{3518}/_{10073}$	34
Stühlingen	51	$10^{1270}/_{10073}$	10	Triberg	73	$14^{4978}/_{10073}$	14
Ueberlingen	54	$10^{7270}/_{10073}$	11	Waldkirch	164	$32^{5664}/_{10073}$	33
Villingen	96	$19^{613}/_{10073}$	19	Waldshut	199	$39^{6153}/_{10073}$	40
Summa :-	1226	$243^{4261}/_{10073}$	243	Summa :-	2693	$534^{7018}/_{10073}$	534

Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Mittelrheinkreis.			
Achern	166	$32^{9664}/_{10073}$	33
Baden	115	$22^{8394}/_{10073}$	23
Bretten	199	$39^{5153}/_{10073}$	40
Bruchsal	285	$56^{5912}/_{10073}$	57
Bühl	231	$45^{8715}/_{10073}$	46
Carlsruhe, Stadtamt	127	$25^{2175}/_{10073}$	25
Carlsruhe, Landamt .	183	$36^{3372}/_{10073}$	36
Durlach	207	$41^{1007}/_{10073}$	41
Eppingen	167	$33^{1591}/_{10073}$	33
Ettlingen	124	$24^{6248}/_{10073}$	25
Gengenbach . . .	123	$24^{4248}/_{10073}$	24
Gernsbach	101	$20^{540}/_{10073}$	20
Haslach	86	$17^{759}/_{10073}$	17
Kork	73	$14^{4978}/_{10073}$	14
Lahr	246	$48^{8496}/_{10073}$	49
Oberkirch	173	$34^{3518}/_{10073}$	34
Offenburg	248	$49^{2423}/_{10073}$	49
Pforzheim	238	$47^{2569}/_{10073}$	47
Rastatt	251	$49^{8423}/_{10073}$	50
Rheinbischofsheim . .	113	$22^{4394}/_{10073}$	22
Wolfach	79	$15^{6905}/_{10073}$	16
Summa :·	3535	$701^{8827}/_{10073}$	701

Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Unterrheinkreis.			
Adelsheim	77	$15^{2905}/_{10073}$	15
Boxberg	94	$18^{6686}/_{10073}$	19
Buchen	124	$24^{6248}/_{10073}$	25
Eberbach	78	$15^{4905}/_{10073}$	15
Gerlachsheim . . .	95	$18^{8686}/_{10073}$	19
Heidelberg	266	$52^{8204}/_{10073}$	53
Krautheim	66	$13^{1051}/_{10073}$	13
Ladenburg	129	$25^{6175}/_{10073}$	26
Mannheim	137	$27^{2029}/_{10073}$	27
Mosbach	254	$50^{4350}/_{10073}$	50
Neckarbischofsheim .	109	$21^{6467}/_{10073}$	22
Neckargemünd . . .	130	$25^{8175}/_{10073}$	26
Philippsburg . . .	125	$24^{8248}/_{10073}$	25
Schwetzingen . . .	165	$32^{7664}/_{10073}$	33
Sinsheim	135	$26^{8102}/_{10073}$	27
Tauberbischofsheim .	138	$27^{4029}/_{10073}$	27
Walldürn	100	$19^{8613}/_{10073}$	20
Weinheim	119	$23^{6321}/_{10073}$	24
Wertheim	119	$23^{6321}/_{10073}$	24
Wiesloch	159	$31^{5737}/_{10073}$	32
Summa :·	2619	$520^{40}/_{10073}$	522

Recapitulation.			
Seekreis	1226	$243^{4261}/_{10073}$	243
Oberrheinkreis . . .	2693	$534^{7018}/_{10073}$	534
Mittelrheinkreis . .	3535	$701^{8827}/_{10073}$	701
Unterrheinkreis . .	2619	$520^{40}/_{10073}$	522
	10073	2000	2000

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. November 1837.

Verordnung.

Die Vornahme einer außerordentlichen Volkszählung betreffend.

In Erwägung, daß in den zum Zollverein gehörigen Staaten je von drei zu drei Jahren im Dezember eine Volkszählung vorzunehmen ist, um hiernach in den nächstfolgenden Jahren dem Art. 22 des Zollvereinsvertrags gemäß die gemeinschaftlichen Zolleinkünfte vertheilen zu können; in fernerer Erwägung, daß die abermalige Vornahme dieser Volkszählung in dem gegenwärtigen Jahre statt zu finden hat, wird verordnet, was folgt:

§. 1.

In der ersten Hälfte des nächstfolgenden Monats Dezember ist im Großherzogthum eine außerordentliche Volkszählung vorzunehmen.

§. 2.

Bei dieser Zählung ist für jeden Ort zu erheben und nach beiliegendem Formular darzustellen:

1) die Anzahl der Familien,

2) die Anzahl der Personen, und zwar

a) der über vierzehn Jahre

aa) männlichen Geschlechts,

bb) weiblichen Geschlechts;

b) der unter vierzehn Jahren
aa) männlichen Geschlechts,
bb) weiblichen Geschlechts;
3) die Summe der Personenzahl.

§. 3.

Als zur Bevölkerung eines Orts gehörig sind dabei alle jene Personen anzusehen, die zur Zeit der Zählung im Orte ihren zeitigen oder bleibenden Wohnsitz genommen haben, sich sonach nicht blos auf der Reise, oder zum Besuche, oder zu einer vorübergehenden Geschäftsbesorgung daselbst aufhalten.

Insbesondere werden zur Bevölkerung des Ortes gezählt:

1) Personen, die sich als Gewerbsgehülfen, Lehrlinge, Dienstboten, als Schüler von Bildungs- und anderen Anstalten daselbst aufhalten;

2) Ausländer, die irgend eines Erwerbs oder irgend eines innerhalb des Großherzogthums gelegenen Grundbesitzes wegen im Orte verweilen;

3) sonstige Fremde, wenn sie sich über Jahresfrist im Lande aufgehalten haben;

4) Ortsbewohner, die zwar zur Zeit der Zählung auf Reisen abwesend sind, aber an keinem anderen Orte einen Aufenthalt genommen haben, vermöge dessen sie den vorstehenden Bestimmungen zufolge der Bevölkerung des letztern Ortes beizuzählen wären;

5) das wirklich im Orte garnisonirende Militär und

6) beurlaubte Militärpersonen, die daselbst ihren Aufenthalt haben.

§. 4.

Die Zählung geschieht in den Städten, für welche ein besonderes Polizeiamt besteht, durch dieses, in den andern Gemeinden aber und in den, ihnen in polizeilicher Hinsicht zugetheilten Weilern und Höfen durch ein Mitglied des Gemeinderaths und den Rathschreiber.

Sie wird von Haus zu Haus vorgenommen und das Ergebniß in die Zählungsliste dergestalt eingetragen, daß in den verschiedenen Colonnen der Liste die Nummer des Hauses, die Zahl der daselbst befindlichen Familien, die Zahl der Personen über und die Zahl der Personen unter vierzehn Jahren, dann die Summe der im Hause wohnenden Personen zu ersehen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommen öffentliche oder andere Gebäude vor, die keine Hausnummer haben, so sind sie in der Colonne 1. der Liste kurz zu bezeichnen, als z. B. Kaserne, Rathhaus u. s. w.

Ist die Liste des Orts und der zugehörigen Weiler und Höfe geschlossen, und nach den einzelnen Colonnen summirt, so wird die Genauigkeit und Vollständigkeit der Zählung von den damit beauftragt gewesenen Personen durch Unterschrift und Beifügung des polizeiamtlichen, beziehungsweise Gemeinde-Siegels beurkundet, sofort die Liste spätestens vor dem 25ten Dezember dieses Jahrs durch das Polizei- beziehungsweise Bürgermeister-Amt dem Steuerperäquator des Bezirks mitgetheilt.

§. 5.

Sind dem Steuerperäquator auf den bezeichneten Tag die Zählungslisten seines Bezirks nicht sämmtlich zugekommen, so hat er wegen der noch mangelnden dem Bezirks- oder Polizeiamte unverzügliche Anzeige zu machen, und es hat dieses durch die geeignete Weisung sogleich dafür zu sorgen, daß die Zählungslisten an ihren Bestimmungsort gelangen.

Ist der Steuerperäquator im Besitze derselben, so liegt ihm ob:

1) mittelst genauer Durchsicht der Listen zu prüfen, ob nicht einzelne Weiler und Höfe bei der Zählung übergangen worden,

2) Versehen dieser Art und andere Mängel, die er nach seiner Kenntniß der Orte und ihrer Bevölkerungs-Verhältnisse wahrzunehmen im Falle ist, durch (wo möglich bei dem Ab- und Zuschreiben gelegentlich zu nehmende) Rücksprache mit den Personen, welche die Listen aufgestellt haben, zu verbessern;

3) die Summe der Familien- und Personenzahl nachzurechnen und zu berichtigen;

4) hiernächst die Bevölkerung der Orte seines Bezirks — und wenn sie zu verschiedenen Amtsbezirken gehören, für die Orte jedes Amtsbezirks besonders — in summarischer Uebersicht nach Form der Zählungslisten vorzutragen, und

5) die Uebersicht nebst den einzelnen, für die Orte jedes Amtsbezirks in einen besonderen Faszikel gehefteten Zählungslisten längstens auf den ersten Februar kommenden Jahrs an die vorgesetzte Kreissteuerrevision einzusenden.

§. 6.

Die Kreissteuerrevisionen haben darauf zu sehen, daß ihnen die Vorlage aller untergebenen Peräquatoren auf den bezeichneten Termin vollständig zukommt; sie haben die Säumigen zu erinnern und hievon der Großherzoglichen Zolldirection Anzeige zu machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Kreissteuerrevisionen haben, wenn ihnen alle Vorlagen zugekommen und sie sich überzeugt haben, daß solche vollständig sind, in einer Hauptübersicht nach dem Formular der Zählungslisten die zu ihrem Geschäftsbezirk gehörigen Aemter des Kreises und bei jedem Amte die sämmtlichen Amtsorte, in alphabetischer Folge aufzuführen, bei jedem Orte die zugehörige Familien- und Personenzahl einzutragen, je am Schlusse der Orte eines Amtsbezirks durch Bildung der Summen aus allen Amtsorten die Bevölkerung des Amtsbezirks, endlich am Schlusse der Uebersicht durch Zusammenstellung der Ergebnisse aller Amtsbezirke die Bevölkerung des Kreises auszumitteln.

Sie sind angewiesen, die mit aller Aufmerksamkeit aufgestellte und genau calculirte Hauptübersicht (Bevölkerungsliste des Kreises) nebst allen Belegen längstens am 1. März kommenden Jahrs der Großherzoglichen Zolldirektion vorzulegen.

§. 7.

Die zu den Zählungslisten und Hauptübersichten erforderlichen Impressen werden auf Kosten der Staatskasse angeschafft und von der Großherzoglichen Zolldirektion den Kreissteuerrevisionen zugefertigt, durch diese sofort den Polizeiämtern, Gemeinderäthen und Steuerperäquatoren mitgetheilt.

Carlsruhe, den 2. November 1837.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. v. Boeckh.

Formular.

Zählungsliste der Gemeinde N. und des zugehörigen Weilers M.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Hausnummer.	Anzahl der Familien.	Anzahl der Personen. männliche über 14 Jahre.	weibliche über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren. männlich.	Kinder unter 14 Jahren. weiblich.	Summe der Personen-Zahl.
Gemeinde N.							
	1	2	3	4	5	1	13
	2	3	2	4	2	2	11
Rathhaus :·	—	1	1	1	2	—	4
	3	1	2	1	3	4	10
			u.	s.	w.		
Weiler M.							
	1	1	2	1	5	—	8
			u.	s.	w.		
Zusammen :·		61	102	133	55	67	357

Daß die Volkszählung in der Gemeinde N. und dem zugehörigen Weiler M. am 5. bis 7. Dezember genau vorgenommen und in gegenwärtige Liste treu eingetragen wurde, beurkunden unter Beidrückung des Gemeindesiegels

N. den 8. Dezember 1837.

Gemeinderath O.

Rathschreiber X.

Anmerkung.

1) Für die Steuerperäquatoren. Vorstehendes Formular der Zählungsliste dient auch zur Aufstellung der vom Peräquator zu fertigenden summarischen Uebersicht. In der ersten Colonne erscheint dann jeder Ort mit den zugehörigen Weilern und Höfen, in der zweiten, statt der Hausnummer die Ordnungszahl, die der Ort bekömmt; in den folgenden Colonnen endlich werden die Summen vorgetragen, die in den entsprechenden Colonnen der Zählungsliste des Orts gezogen sind.

2) Für die Steuerrevisoren. Das Formular ist auch für die Bevölkerungsliste des Kreises anwendbar. In Colonne 1. erscheint je vor den Orten eines Amtsbezirks zunächst der Name des Amtes; ihm folgen dann in alphabetischer Ordnung sämmtliche Amtsorte. Jeder Ort erhält in Colonne 2. eine Ordnungsnummer, die bei jedem Amtsbezirk mit 1. beginnt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachungen.

Die Vornahme der diesjährigen Staatsprüfung im Forstfache betreffend.

Mit Bezug auf die höchste Verordnung über die Ausbildung des Forstpersonals vom 15. Jänner 1835. (Regierungsblatt Nro. V.), insbesondere den Art. 9. derselben, wird hiemit der Termin, mit welchem die diesjährige Staatsprüfung im Forstfache beginnen soll, auf Montag den 11. December l. J. festgesetzt.

Diejenigen Forstcandidaten, welche dieser Prüfung sich zu unterziehen gedenken, haben sich deshalb bei der Forstpolizeidirection anzumelden, und die durch gedachte höchste Verordnung vorgeschriebenen Zeugnisse und sonstigen Nachweise mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Termine dorthin einzusenden.

Carlsruhe, den 7. November 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Held.

Stiftung.

Die von dem Königlich Bayrischen Kammerherrn und Major Freiherrn Albrecht von Pfürdt in Freiburg zu Gründung eines Freiplatzes in dem dortigen Heiliggeisthospital an den Fond dieser Anstalt gemachte Schenkung von 3000 fl. hat die Staatsgenehmigung erhalten, was in Anerkennung des löblichen Zweckes des Geschenkgebers bekannt gemacht wird.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlich Preußischen wirklichen Geheimen Staats- und Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Werther das Großkreuz des Großherzoglichen Hausordens der Treue und des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen geruht.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben durch Höchste Ordre vom 24. October d. J. gnädigst geruht, dem Rittmeister von der Suite der Cavallerie und Reisestallmeister Ludwig Schilling von Cannstadt den Charakter als Major zu ertheilen.

Durch Höchste Ordre von gleichem Tag tritt der Second-Lieutenant von Reitzenstein im Dragoner-Regiment Großherzog, wegen anderweitiger Verwendung, aus dem Armee-Corps mit dem Charakter als Rittmeister und mit der Erlaubniß die Uniform der Suite der Cavallerie zu tragen.

Durch Höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit vom 30. August d. J. wurde der Kriegs-Commissär Christian Lorenz in Pensionsstand versetzt.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem hochbejahrten Kirchenrath Sievert zu Gutach auf sein eigenes unterthänigstes Ansuchen, unter Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste, das Decanat huldreichst abzunehmen;

den Hauptzollamtsverwalter Reiff bei dem Hauptzollamt Schusterinsel in gleicher Eigenschaft zu dem Hauptzollamt Mannheim zu versetzen;

dem Pfarrverweser Gräbener zu Feuerbach und dem Pfarrvikar Allmang zu Schriesheim den Titel und Rang als Pfarrer zu verleihen;

die erledigte katholische Pfarrei Durbach, Oberamts Offenburg, dem Pfarrer Valentin Stemmer zu Daxlanden, Landamts Karlsruhe, und

die katholische Pfarrei Lausheim, Amts Bonndorf, dem Pfarrer Krieg in Nesselwangen, zu übertragen.

Durch Beschluß des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 3. November l. J. ist dem Rechtspraktikanten Friedrich Merk von Geisingen, dermals zu Radolphzell, das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Hauptzollamtsverwalters bei dem Hauptzollamt Schusterinsel. Die Bewerber um diesen Dienst haben sich binnen vier Wochen bei Großherzoglicher Zolldirektion vorschriftsmäßig zu melden.

2) Die Bezirksforstei Allerheiligen, erledigt durch die Versetzung des Bezirksförsters von Waibl. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei Großherzoglicher Direktion der Forstdomainen und Bergwerke vorschriftsmäßig zu melden.

3) Die katholische Pfarrei Hartheim, Amts Stetten, mit einem beiläufigen Einkommen von 550 fl. Diese durch die Resignation des Pfarrers Staiert erledigte, dem Konkursgesetz unterliegende Pfründe wird nochmals ausgeschrieben, mit dem Bemerken, daß die Bewerber sich nach Vorschrift der Verordnung vom Jahr 1811 Regierungsblatt Nr. 18 durch das erzbischöfliche Ordinariat bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft zu melden haben, welcher letzteren die Befugniß zusteht, drei Kompetenten in Vorschlag zu bringen.

4) Die katholische Pfarrei Adelhausen oder Wiehre, Stadtamts Freiburg, erledigt durch das am 29. September l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Burkart, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. in Geld, Naturalien Zehnt- und Güterertrag, worauf aber, nebst der Verbindlichkeit, die katholischen Einwohner in Haslach zu pastoriren, eine in zehn Jahrsterminen abzutragende Kriegsschuld von 99 fl. 20 kr. ruht. Die Kompetenten um diese Konkurspfarrei haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38 insbesondere Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

5) Die katholische Pfarrei Nesselwangen, Amts Ueberlingen, mit einem beiläufigen Ertrage von 550 fl. in Geld, Naturalien, Zehnt- und Beinutzungen. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 11. November 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß nach den Verhandlungen der Generalconferenz der Zollvereinsstaaten der Großherzoglichen Regierung vorbehalten wurde, den Ausgangszoll von Lumpen und andern Abfällen zur Papierfabrication bis auf 5 fl. 6 ¼ kr. vom Zentner zu erhöhen;

in Erwägung der diese Erhöhung motivirenden Bedürfnisse der inländischen Papierfabrikation;

haben Wir beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Art. 1.

Der durch den Zolltarif für 1837, 1838 und 1839 Abth. 2. Nr. 24. für Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrication festgesetzte Ausgangszoll von 3 fl. 26 ¼ kr. für den Zollzentner wird an den Großherzoglichen Zollgrenzen vom 1. Januar künftigen Jahrs an auf 5 fl. 6 ¼ kr. erhöht.

Art. 2.

Das Finanz-Ministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe, den 2. November 1837.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung.

Die Zeit der Aufstellung der Gemeinde-Voranschläge betreffend.

Da es im Allgemeinen wünschenswerth ist, die Gemeinde-Voranschläge jedesmals schon vor dem Beginne des Rechnungsjahres, für das sie gelten sollen, aufgestellt und genehmigt zu haben, damit der Gemeinderath dieselben schon vom Anfange des Rechnungsjahres an für seine Verwaltung zur Richtschnur nehmen könne, und damit derselbe durch die etwa nöthigen Umlagen zu rechter Zeit die Mittel erhalte, die im Voranschlag genehmigten Ausgaben zu bestreiten, und in der ferneren Erwägung, daß andererseits die Aufsicht der Staatsbehörde, daß der Grundstock des Gemeindevermögens nicht beeinträchtigt und für die allmälige Schuldentilgung gesorgt werde, insbesondere bei Genehmigung des Voranschlags ausgeübt wird, dieses aber, ehe die Rechnung gestellt ist, mit Erfolg nicht geschehen kann, wird hiemit auf erhobene Vorträge der vier Kreisregierungen in Bezug auf die Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1835. §§. 24 und 19. Regierungsblatt Nr. LII verordnet, wie folgt.

§. 1.

Jeweils im Monat März geschieht die Aufstellung des Voranschlags für das nächstfolgende Rechnungsjahr, und zwar so, daß derselbe vor Anfang des Rechnungsjahres schon genehmigt, auch allenfalls dabei entstandene Anstände endgiltig erledigt sind, und der genehmigte Voranschlag sogleich mit dem Anfang des Rechnungsjahres vollzogen werden kann.

§. 2.

Statt der letzten Jahresrechnung, deren Einnahms- und Ausgabsbeträge nach dem §. 19 der gedachten Verordnung vom 24. Oktober 1835 dem Voranschlag zu Grund gelegt werden sollen, ist nunmehr die Rechnung desjenigen Jahrs anzunehmen, das dem Rechnungsjahr, in welchem der Voranschlag gefertigt wird, unmittelbar vorausgegangen ist, in Beziehung auf das Jahr, für welches der Voranschlag gemacht wird, also die vorletzte Rechnung.

Dasselbe gilt von der im Voranschlagsformulare für die Beträge „nach der letzten Rechnung“ eröffnete Colonne.

§. 3.

Die in die Einnahme des Voranschlags überzutragenden Einnahms- und Kasse-Reste des

im März noch nicht abgelaufenen, dem Voranschlagsjahre unmittelbar vorhergehenden Rechnungsjahres sind, da die Rechnungsresultate bei Aufstellung des Voranschlags noch nicht vorliegen, mittelst Vergleichung des nach §. 129 der Gemeindeordnung vom Rathschreiber zu führenden Tagebuchs und des Tagebuchs des Verrechners mit dem letzten Voranschlag summarisch zu überschlagen, und der beiläufige Betrag des mit dem Rechnungsabschluß wahrscheinlich verbleibenden Einnahme-Ueberschusses oder Ausgabe-Restes ist in den neuen Voranschlag überzutragen.

§. 4.

Am Schlusse der Ausgaben des Voranschlags ist eine weitere Rubrik „XVI. Betriebsfond der Gemeindekasse" aufzunehmen.

Unter dieser Rubrik wird diejenige Summe in Ausgabe gestellt, welche als Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben für einen geregelten Haushalt erforderlich ist, eines Theils um für unvorgesehene Fälle als Deckungsmittel zu dienen, andern Theils aber hauptsächlich damit ein regelmäßiger Kassevorrath vorhanden sey, aus welchem, so lange die jeweils laufenden Einnahmen nicht beigebracht sind, die einstweilen zu machenden Ausgaben bestritten werden können.

Dieser Betriebsfond ist, da der (zum Theil daraus hervorgehende) Einnahme-Ueberschuß in den neuen Voranschlag jeweils wieder in Einnahme übertragen wird, in dem Voranschlag auch jedesmal auf gleiche Weise wieder von Neuem in Ausgabe zu stellen.

§. 5.

Die Größe des Betriebsfonds wird nach den besondern Verhältnissen der Gemeindekasse bemessen, in der Art, daß er den im vorhergehenden §. 4. Abs. 2 bezeichneten Zweck erreichen kann, ohne jedoch zu einer nachläßigern Beitreibung der Einnahmen Anlaß zu geben.

In der Regel soll er weniger als ein Zehntel der im Voranschlag aufgenommenen laufenden Ausgaben (die auf den Grundstock verwendeten nicht mitgerechnet) betragen.

§. 6.

Ist die Rechnung für das dem Voranschlagsjahr unmittelbar vorangehende Jahr gestellt, so erstattet der Gemeinderath spätestens im August über die etwa nöthige Berichtigung des bereits aufgestellten Voranschlags und etwaige Erhöhung der beschlossenen Umlage einen nachträglichen Bericht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Derselbe übergiebt den Bericht sammt der Rechnung dem Amtsrevisorat zur gutachtlichen Mittheilung an das Bezirksamt:

§. 7.

Dieser Bericht weißt nach:

1) ob und um wie viel die Rechnungsresultate von den im Voranschlag aufgenommenen beiläufigen Einnahms-Ueberschüssen oder Ausgabsresten abweichen, und wie sich, wenn dieß bei Aufstellung des Voranschlags schon bekannt gewesen wäre, die nach dem letztern etwa durch Umlagen zu deckende Summe herausgestellt haben würde;

2) sodann ob und hinsichtlich welcher andern im Voranschlag aufgenommenen Positionen nach den inzwischen weiter gemachten Erfahrungen etwa eine wesentliche Erhöhung oder Verminderung des Ansatzes zu machen sey;

3) endlich in Bezug auf den Grundstock:

a) ob Einnahmen, die zum Grundstock gehören, im abgelaufenen Rechnungsjahre etwa zu laufenden Bedürfnissen verwendet, oder überhaupt der Grundstock vermindert worden sey, und

b) ob der im Voranschlag für das abgelaufene Rechnungsjahr zur Schuldentilgung bestimmte Betrag an den Schulden auch wirklich getilgt worden sey.

Nach allem Diesem wird berechnet, ob und welche Erhöhung der bei Aufstellung des Voranschlags im März bereits beschlossenen Umlage, d. h. ob und welche nachträgliche Umlage etwa nöthig sey.

§. 8.

Jedenfalls ist eine nachträgliche Umlage in so weit zu beschließen, als sie nöthig ist, um das, was im abgelaufenen Rechnungsjahr an der Schuldentilgung versäumt wurde (§. 7. Nr. 3. b.), sogleich nachzuholen, beziehungsweise das, was dem Grundstock entgieng (§. 7. Nr. 3. a.), wiederherzustellen.

§. 9.

Wenn eine nachträgliche Umlage nöthig erscheint, so hat hinsichtlich des diesfallsigen Antrags, überhaupt wegen Fertigung des Berichts (§. 6 und 7), das nämliche Verfahren einzutreten, welches in den §§. 24 — 26 der Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1835 und der §§. 29 — 34 der Instruktion vom 8. Oktober 1832 für die Aufstellung des Voranschlags selbst vorgeschrieben ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In andern Fällen genügt es, wenn der Gemeinderath nur den Bürgerausschuß über den Bericht (§. 6 und 7) vernimmt. Die öffentliche Auflegung desselben im Rathhaus und die Einvernahme des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker kann, wenn keine nachträgliche Umlage nöthig ist, umgangen werden.

§. 10.

Das Amtsrevisorat prüft die Richtigkeit des Inhalts des Berichts (§. 6 und 7), und giebt denselben mit seinen Bemerkungen und Anträgen an das Bezirksamt, welches darauf

a) wegen Abänderung einzelner Ansätze im Voranschlag (§. 7. Nr. 2.),

b) wegen Wiederherstellung des Grundstocks und Nachholung des an der Schuldentilgung Versäumten (§. 7. Nr. 3. a. und b.), und

c) wegen einer in der einen oder andern Beziehung etwa nöthigen nachträglichen Umlage das Erforderliche verfügt

§. 11.

In kleinern Gemeinden und überhaupt in solchen, in welchen die jährlich laufenden den Grundstock nicht berührenden) Ausgaben weniger als 5000 fl. betragen, kann der Gemeinderath mit Zustimmung des Ausschusses beschließen, den Voranschlag, wie bisher, erst wenn die Rechnung des vorhergehenden Jahrs gestellt ist, im Monat Juli oder August zu fertigen

§. 12.

Im Falle des vorhergehenden §. 11. wird aber der Betriebsfond, welcher nach §. 4. im Voranschlag jeweils aufzunehmen ist, höher bemessen, als oben im §. 5. vorgeschrieben ist, nämlich in der Art, daß der darnach am Ende des Rechnungsjahrs sich ergebende wahrscheinliche Einnahme-Ueberschuß oder Kassevorrath noch hinreicht, um die in den ersten 3 bis 4 Monaten des nächstfolgenden Rechnungsjahrs erforderlichen Ausgaben, soweit sie nicht durch die in diesen Monaten flüssig werdenden Einkünfte gedeckt werden, zu bestreiten, bis für das nächstfolgende Rechnungsjahr der Voranschlag (im August) ebenfalls wieder aufgestellt und die darnach zu machende neue Umlage genehmigt seyn wird.

§. 13.

Ferner hat in dem erwähnten Falle (§. 11) der Gemeinderath, mit Zuzug des Bürgerausschusses und des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker, im Monate März schon vor dem Anfange des neuen Rechnungsjahres, für welches der Voranschlag (erst im August) aufgestellt wird, ein vorläufiges Verzeichniß derjenigen Ausgaben

zu fertigen, welche im Verlaufe des Sommers, nämlich im Anfang des nächsten Rechnungsjahrs, ehe noch der Voranschlag für dasselbe aufgestellt und genehmigt seyn wird, gemacht werden sollen.

Ausgaben, welche bisher schon in beiläufig gleichem Betrage alljährlich vorkommen, werden in dieses Verzeichniß nicht aufgenommen, sondern nur solche, welche einmalige vorübergehende Verwendungen (z. B. auf neue Erwerbungen, Neubauten, Baureparationen, Kulturveränderungen, Wegbauten und andere Anlagen, auf Anschaffung neuer Geräthschaften u. dgl.) betreffen, und zwar nach den Rubriken des Voranschlags.

§. 14.

Der Gemeinderath legt dieses Verzeichniß dem Amtsrevisorat vor, und dieses theilt dasselbe mit seinem Gutachten dem Bezirksamte mit, welches die verzeichneten Verwendungen zum einstweiligen Vollzuge genehmigt, und ihre Aufnahme in den im August vorzulegenden Voranschlag verfügt.

§. 15.

Wenn im Verlauf des Sommers, bis der Voranschlag aufgestellt und genehmigt seyn wird, gar keine der im §. 13. erwähnten, in das gedachte Verzeichniß zu bringenden Ausgaben gemacht werden sollen, so macht der Gemeinderath hievon dem Amtsrevisorat und durch dieses dem Bezirksamt die Anzeige.

Diese Anzeige erfolgt ebenfalls im Monat März und vertritt die Stelle des sonst zu übergebenden Ausgaben-Verzeichnisses.

Carlsruhe den 20. October 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Bekanntmachung.

Vereinbarung mit der Königlich Preussischen Regierung über gegenseitige Beitreibung der Gebühren der Anwälte.

In Folge höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. Juni d. J. Nro. 972 wurde mit der Königlich Preußischen Regierung eine Vereinbarung über gegenseitige Beitreibung der Gebühren der Anwälte dahin getroffen:

1) Gebühren, welche der Anwalt des einen Staats für einen bei einem vaterländischen Gericht verhandelten Prozeß nach deren Decretur an einen Angehörigen des andern Staates zu fordern hat, werden auf vorgängige Requisition des decretirenden Gerichtes durch das kompetente Gericht des andern Staates beigetrieben.

2) Diese Beitreibung geschieht kostenfrei für den Anwalt, welcher die Gebühren zu fordern hat.

3) Das requirirte Gericht hat daher das erforderliche Verfahren von Amtswegen einzuleiten, auch, wo dieß nöthig ist, dem fremden Anwalt einen Official-Anwalt zu bestellen.

4) Hiebei versteht es sich, daß der Inländer, von welchem die Gebühren beizutreiben sind, in den dazu geeigneten Fällen nicht nur die Gerichtskosten, sondern auch die Deserviten des Officialanwaltes zu erstatten hat.

5) Diese Vereinbarung erstreckt sich weder auf Gebühren, welche diesseitige Anwälte an Königlich Preußische Unterthanen, die ihren Gerichtsstand bei den Rheinpreußischen Gerichten haben, noch umgekehrt auf solche, welche Anwälte der Königlich Preußischen Rheinprovinz an diesseitige Angehörige fordern.

Dieß wird zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Carlsruhe den 3. November 1837.

Justiz-Ministerium.

Jolly.

Vdt. H. Lamey.

Stiftungen.

Jakob Schaaf von Fischbach, Bezirksamts Villingen, hat durch Testament dem Kirchenfond zu Fischbach 100 fl. zugedacht.

Der kinderlos verstorbene Schuster Andreas Berger von Vogelsang, Gemeinde Birkendorf, hat durch letztwillige Verfügung zum Schulfond in Birkendorf 30 fl. gestiftet.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber bekannt gemacht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

die von dem Pfarrer Johann Georg Heß bisher provisorisch verwaltete evangelische Pfarrei Kirnbach, Decanats Hornberg, demselben definitiv zu übertragen;

die erledigte evangelische Pfarrei Rußheim, Landdekanats Karlsruhe, dem bisherigen Pfarrer zu Rosenberg Victor Schaller,

die erledigte evangelische Pfarrei Rosenberg, Decanats Adelsheim, dem Pfarrer Haag von Obergimpern, und

die katholische Pfarrei Linz, Amts Pfullendorf, dem Nachprediger und Beneficiaten Schababerle in Pfullendorf zu verleihen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 3. November l. J. ist den Rechtspraktikanten Joseph Grüninger von Donaueschingen und Joseph Engelhardt von Bruchsal das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen worden. Ersterer wird seinen Wohnsitz in Bonndorf, und Letzterer in Bruchsal nehmen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die zur Aushülfe in der Seelsorge bestimmte katholische Nachpredigerpfründe zu Pfullendorf, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl., worauf aber ein 20jähriges, von Johann Baptist 1833 bis dahin 1853. laufendes, zu 4 Prozent verzinsliches Bauprovisorium von 715 fl. 35 kr. haftet. Diejenigen, welche sich um diese Pfründe bewerben wollen, haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahre 1810. Regierungsblatt Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

2) Die katholische Pfarrei Zähringen, im Stadtamtsbezirk Freiburg, erledigt durch die gnädigste Enthebung des Pfarrers Schwarz von Versehung dieser Pfarrei. Die Competenten um diese dem Conkursgesetz unterliegende Pfründe, mit einem beiläufigen Einkommen von 850 fl., worauf aber eine in 6 Jahrsterminen zu tilgende Kriegsschuld von 139 fl. 43 kr. haftet, haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38, insbesondere Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13. November 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir der am 25. August dieses Jahrs zu München durch besonders dazu Bevollmächtigte abgeschlossenen Münz-Convention, ingleichen der unter demselben Datum unterzeichneten besondern Uebereinkunft, die Scheidemünze betreffend, Unsere Genehmigung ertheilt haben, auch die hierüber ausgefertigten Ratifikations-Urkunden gegenseitig ausgewechselt worden sind, so verordnen Wir andurch, daß die gedachten Verträge zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht werden.

Carlsruhe, den 6. November 1837.

Leopold.

Frhr. von Blittersdorff.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Münz-Convention.

Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, dem in ihren Ländern sich immer dringender kund gebenden Bedürfniß nach Münzen, welche zum

Ersatz der viertel und halben Kronenthaler dienen können, so schnell als möglich abzuhelfen, und dabei, zur Erleichterung und Sicherung des Verkehrs, nach gemeinschaftlich festgesetzten Principien zu verfahren, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche mit Rücksicht auf die Bestimmung des Artikels 14. des allgemeinen Zollverein-Vertrages und auf das Generalconferenz-Protocoll vom 6. September 1836 über folgende Punkte übereingekommen sind:

Artikel I.

Das für alle süd- und norddeutsche Staaten des Zollvereins beabsichtigte Uebereinkommen soll durch die gegenwärtige Convention in keiner Weise erschwert oder entfernt, sondern die jetzige Münzvereinbarung der süddeutschen Staaten so sehr als möglich annähernd an das Münzsystem der norddeutschen Staaten gebracht werden.

Artikel II.

Der im Süden des Zollvereins bereits bestehende Kronenthaler-Fuß soll jedoch unter genauer Einhaltung des 24½ fl. Fußes von allen kontrahirenden Staaten als Münzfuß angenommen und bei den Ausmünzungen derjenigen Staaten, welche Gegenstand dieser Convention sind, in den süddeutschen Zollvereins-Staaten zum Grunde gelegt werden.

Artikel III.

In den süddeutschen Staaten des Zollvereins bleibt die Rechnung nach Gulden zu 60 Kreuzer nicht nur fortbestehen, sondern es sollen auch die Münzen in diesen Staaten der Gulden- und Kreuzer-Rechnung gemäß ausgeprägt werden.

Artikel IV.

Als Hauptmünzen für die süddeutschen Vereinsstaaten werden, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Ausprägung weiterer Theilstücke des Guldens, angenommen:

ein Guldenstück zu 60 Kreuzer,

ein halbes Guldenstück zu 30 Kreuzer.

Die Ausprägung gröberer Münzsorten bleibt der Vereinbarung mit den norddeutschen Staaten des Zollvereins vorbehalten.

Artikel V.

Der Silbergehalt der Hauptmünzen wird zu $^{9}/_{10}$, und der Kupfergehalt zu $^{1}/_{10}$ des Gewichts angenommen. Der Durchmesser wird für die ganzen Guldenstücke auf 30 Millimètres, für die halben Guldenstücke auf 24 Millimètres festgesetzt.

Artikel VI.

Der Avers der ganzen und halben Guldenstücke zeigt das Bildniß des Regenten des betreffenden Staates und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen derselben; der Revers dagegen, nach einerlei Zeichnung, die Angabe des Werthes der Münze nebst der Jahrzahl, in einem Kranze von Eichenlaub. Der Rand ist gerippt mit glatten Stäbchen auf beiden Seiten.

Artikel VII.

Um die Lücken zu ersetzen, welche im Geldverkehr durch die Devalvation und Außerkurssetzung der halben und viertel Kronenthaler entstanden sind, sollen so schleunig als möglich ganze und halbe Guldenstücke von allen Staaten dieses Vereins geprägt werden.

Die kontrahirenden Staaten machen sich daher verbindlich, bis zum 1. Jänner 1839 eine Masse von wenigstens 6 Millionen Gulden im Ganzen, und zwar davon 4 Millionen in Gulden- und 2 Millionen in halben Guldenstücken nach dem Maaßstabe der Vertheilung der Zollrevenüen prägen zu lassen.

Artikel VIII.

Vom 1. Jänner 1839 an werden die kontrahirenden Staaten innerhalb der darauf folgenden 6 Monate sich darüber vereinigen, welche Masse von ganzen und halben Guldenstücken weiter ausgeprägt werden soll. Für den Fall aber, daß eine solche Vereinbarung nicht Statt finden sollte, machen sich die kontrahirenden Staaten verbindlich, von jenem Zeitpunkte an jährlich wenigstens den achten Theil der nach vorstehendem Artikel VII. die einzelnen Staaten treffenden Summe an ganzen und halben Guldenstücken zu liefern.

Artikel IX.

Was das Scheidemünz-Wesen betrifft, so wird sich auf die zwischen sämmtlichen kontrahirenden Staaten heute darüber abgeschlossene besondere Uebereinkunft bezogen.

Artikel X.

Die Größe des bei den gegenwärtig verabredeten Ausmünzungen der süddeutschen Staaten des Zollvereins anzunehmenden Markgewichtes wird auf 233,855 Grammes festgesetzt.

Artikel XI.

Jede Münzstätte hat die Verpflichtung, für die möglichst genaue Einhaltung des Münzfußes Sorge zu tragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Da jedoch eine absolute Genauigkeit bei den Ausmünzungen nicht zu erreichen ist, so werden die Fehlergrenzen, um wie viel die Münzen von dem vorschriftmäßigen Feingehalt und Gewicht in Mehr oder Weniger abweichen dürfen, für die ganzen und halben Guldenstücke auf $^{3}/_{1000}$ im Feingehalt, und auf $^{5}/_{1000}$ im Gewicht festgesetzt, was bei dem einzelnen Stücke sowohl, als bei der ganzen Mark sich erproben muß.

Artikel XII.

Die Bestimmungen über die Fragen:

a) durch welche Mittel zur gemeinschaftlichen Ueberzeugung zu gelangen sey, ob die Münzen den Grundsätzen dieses Uebereinkommens gemäß durchaus entsprechend geprägt sind, und

b) durch welche Mittel die Ausgabe nicht probehaltiger Münzen verhindert werden soll?

bleiben der Vereinbarung mit den norddeutschen Staaten des Zollvereins vorbehalten. Bis eine solche Vereinbarung zu Stande kommen wird, hat folgendes Verfahren einzutreten:

Von jedem Werke wird die Tiegel-Probe von dem betreffenden Münzmeister oder Wardein gemacht. Nach Beendigung des Werkes aber sollen durch einen von jeder Regierung aufzustellenden Controlleur 9 Platten herausgenommen, hievon 3 sogleich vor Ausgabe des Werkes von demselben, oder von einem andern Gegenprobierer untersucht, 3 Platten sollen bei der Münzstätte deponirt und die übrigen 3 Platten zur Uebersendung an die Münzstätte desjenigen Staates bestimmt seyn, welcher die Controlle im laufenden Jahre zu besorgen hat.

Diese von allen Werken eines Quartals zur Versendung bestimmten Platten können in Zeiträumen von 3 Monaten gesammelt und dann zusammen überliefert werden.

Jeder Wardein oder Probierer hat die Verbindlichkeit, binnen 4 Wochen die erhaltenen Platten zu untersuchen, gefundene Differenzen sogleich seiner, und durch diese der betreffenden Regierung anzuzeigen, und jedenfalls jährlich einen Bericht zu erstatten, der den übrigen Vereinsregierungen mitzutheilen ist.

In diese jährlich von jeder Münzstätte zu erstattenden Berichte ist, außer Angabe des Ausmünzungsquantums und der Sorten, auch noch dasjenige aufzunehmen, was sich in Beziehung auf Münzbetrieb zur Kenntnißnahme der übrigen Staaten eignet.

Bei den in diesem Artikel vorgeschriebenen Probationen soll das Verfahren auf nassem Wege angewendet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Turnus der Vereinsstaaten ist hiebei, wie folgt:

Controllirender Staat.	Zu controllirende Staaten.				
	1838.	1839.	1840.	1841.	1842.
Bayern	Württemberg	Baden	Hessen	Nassau	Frankfurt
Württemberg	Baden	Hessen	Nassau	Frankfurt	Bayern
Baden	Hessen	Nassau	Frankfurt	Bayern	Württemberg
Hessen	Nassau	Frankfurt	Bayern	Württemberg	Baden
Nassau	Frankfurt	Bayern	Württemberg	Baden	Hessen
Frankfurt	Bayern	Württemberg	Baden	Hessen	Nassau

Artikel XIII.

Eine Devalvation oder Außerkurssetzung derjenigen Münzen, welche nach den Grundsätzen dieser Convention ausgeprägt sind, kann nicht statt finden. Jeder Staat hat aber die Verbindlichkeit, diese Münzen seiner Zeit wieder einzuziehen und umzuprägen, wenn sich ergiebt, daß dieselben durch Abnützung eine, im Wege künftiger Vereinbarung noch festzustellende Grenzeder Gewichtsabnahme überschritten haben.

Artikel XIV.

Die nach dem bisherigen System ausgeprägten ganzen Kronenthaler werden in ihrem bisherigen Kurs von 2 fl. 42 kr. aufrecht erhalten.

Artikel XV.

Die Vereinsstaaten machen sich außerdem verbindlich, keine Herabsetzung oder Verru-

fung irgend einer in denselben anerkannten kurshabenden Münze vorzunehmen, ohne die übrigen kontrahirenden Staaten davon 4 Wochen zuvor in Kenntniß zu setzen.

Gegenwärtige Convention soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden spätestens binnen 3 Wochen in München bewirkt werden.

So geschehen München, den 25. August 1837.

Für Bayern.	Für Württemberg.	Für Baden.
(L. S.) Frhr. von Gise.	(L. S.) Frhr. von Wächter.	(L. S.) Dusch.
(L.S) Ludwig von Wirschinger.	(L. S.) Schübler.	(L. S.) L. Kachel.
(L. S.) Moriz Weigand.		
(L. S.) Ludwig Meyé.		

Für Hessen.	Für Nassau.	Für Frankfurt.
Namens des Großherzoglichen Bevollmächtigten Ministerialraths Eckardt, der substituirte H. Nassauische Abgeordnete (L. S.) Ministerialrath Reuter.	(L. S.) Reuter.	(L. S.) Souchay.

Besondere Uebereinkunft, die Scheidemünze betreffend.

Die Bevollmächtigten der Königreiche Bayern und Württemberg, der Großherzogthümer Baden und Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt haben sich rücksichtlich des Scheidemünzwesens über folgende Bestimmungen vereinigt:

Artikel I.

Die gemeinschaftlichen Scheidemünzen in den kontrahirenden Staaten bestehen:

A. in Sechs-Kreuzer-Stücken

B. in Drei-Kreuzer-Stücken

von Silber. Die Ausprägung von Ein-Kreuzer-Stücken von Silber oder Kupfer und der Theilstücke derselben, bleibt dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen.

Artikel II.

Für die künftige Ausprägung der Sechs- und Drei-Kreuzer-Stücke wird der sieben und zwanzig Gulden-Fuß angenommen.

Artikel III.

Der Silbergehalt der Sechs- und Drei-Kreuzer-Stücke wird auf ein Drittel, oder Fünf ein Drittel Loth in der Mark festgesetzt. Der Durchmesser der Sechs-Kreuzer-Stücke wird zu 20, und der Drei-Kreuzer-Stücke zu 17,5 Millimètres angenommen.

Der Avers derselben erhält das Wappen des ausmünzenden Staates und der Revers die Werth-Angabe der Münze nebst der Jahrzahl in einem Kranz von Eichenlaub.

Die Fehlergrenze, welche bei diesen beiden Münzsorten in Mehr und Weniger eingehalten werden muß, beträgt $^{7}/_{1000}$ an Feingehalt, und $^{15}/_{1000}$ an Gewicht; beides jedoch nicht am einzelnen Stück, sondern nur in der ganzen Mark, wobei die möglichst genaue Einhaltung des Münzfußes ebensowohl wie bei den groben Münzen zu beobachten ist.

Artikel IV.

Die Controle über die von den contrahirenden Staaten ausgegebenen Scheidemünzen wird von den einzelnen Münzstätten in der Art geführt, daß die von den übrigen Münzstätten neu ausgegebenen Scheidemünzen des laufenden Jahres, wie sie in Kurs sich befinden, einer Prüfung unterworfen werden.

Das Ergebniß derselben wird von jeder Münzstätte ihrer Regierung vorgelegt, welche darüber, so wie über die Erfahrungen im Scheide-Münz-Wesen überhaupt, Mittheilung an die übrigen Regierungen machen wird.

Artikel V.

Die vor dieser Vereinbarung von den kontrahirenden Staaten geprägten Sechs- und Drei-Kreuzer-Stücke behalten in denselben fortwährend gleichen Kurs mit den neu zu prägenden.

Jeder dieser Staaten macht sich jedoch verbindlich, alle aus seiner Münzstätte sowohl

vor als nach dieser Vereinbarung hervorgegangenen Sechs- und Drei-Kreuzer-Stücke an dieser Münzstätte sowohl, als auch an andern von ihm näher zu bezeichnenden öffentlichen Cassen auf Verlangen gegen kursfähige grobe Münze umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter hundert Gulden betragen.

Artikel VI.

Alle Scheidemünzen der nicht contrahirenden Staaten werden, vom 1ten Januar 1838 an, entweder außer Kurs gesetzt oder auf ihren Silber-Werth gewürdigt, worüber gegenseitige Mittheilung zu geschehen hat. Es bleibt jedoch jedem einzelnen contrahirenden Staate unbenommen, dieselben vollgültig in denjenigen Theilen seines Staatsgebiets, wo es örtliche Verhältnisse erfordern, auch nach diesem Termine zu dulden.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden gleichzeitg mit jenen über die Münz-Convention spätestens binnen drei Wochen in München bewirkt werden.

So geschehen München, den 25. August 1837.

Für Baiern.	Für Württemberg.	Für Baden.
(L. S.) Frhr. von Gise.	(L. S.) Frhr. von Wächter.	(L. S.) Dusch.
(L. S.) Ludwig von Wirschinger.	(L. S.) Schübler.	(L. S.) L. Kachel.
(L. S.) Moriz Weigand.		
(L. S.) Ludwig Meyé.		

Für Hessen.	Für Nassau	Für Frankfurt.
Namens des Großherzoglichen Bevollmächtigten Ministerialrathes Eckhardt, der substituirte Herzoglich Nassauische Abgeordnete (L. S.) Ministerialrath Reuter.	(L. S.) Reuter.	(L. S.) Souchay.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18. November 1837.

Verordnungen.

Die Abgaben neu aufgenommener Bürger zu Localanstalten betreffend.

Nach §. 38 des Gesetzes über Erwerbung des Bürgerrechts und die Rechte der Gemeindebürger vom 31. Dezember 1831 können von neu aufgenommenen Bürgern und nach dem §. 14 von solchen, welche das angeborene Bürgerrecht antreten, nach Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung Beiträge zu Localanstalten gefordert werden.

Damit nun bei Genehmigung solcher Beiträge nach gleichförmigen Grundsätzen verfahren werde, wird hiermit verordnet, wie folgt.

§. 1.

Die Abgabe, welche nach §. 38 des Bürgerannahmgesetzes vom 31. Dezember 1831 von neu aufgenommenen Bürgern da oder dort zu Localanstalten gefordert werden kann, ist eine Art von Einkauf in den Mitgenuß dieser Anstalt.

§. 2.

Dieselbe richtet sich daher nach dem Betrage, welcher herauskommt, wenn der Vermögensstock (das gesammte liegende und fahrende, rentable und nicht rentable Vermögen) der Anstalt durch die Zahl der vorhandenen Bürger getheilt wird; und sie soll, da der Einkauf kein Miteigenthumsrecht des Einzelnen, sondern nur eine Theilnahme am Genusse zur Folge hat, die Hälfte des genannten Betrags nicht übersteigen.

§. 3.

Ueberdies sollen, um die Aufnahme neuer Bürger nicht gegen die Absicht des Gesetzes zu sehr zu erschweren, die Beiträge, welche ein neu aufgenommener Bürger (zu einer einzelnen oder zu mehreren Lokalanstalten im Ganzen) zu zahlen hat, in Städten über 3000 Seelen 50 fl., in andern Städten 40 fl., und in Landgemeinden 25 fl. nicht übersteigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 4.

Ausnahmsweise können höhere Abgaben zu Lokalanstalten von neu aufgenommenen Bürgern nur in sofern gefordert werden, als dasjenige, was den im §. 2. oder den im §. 3. erwähnten Betrag übersteigt, nach §. 14. des Gesetzes auch von den das angeborene Bürgerrecht Antretenden zu bezahlen ist.

Nur unter eben dieser Voraussetzung kann von den neu aufgenommenen Bürgern auch zu Gründung einer neuen Anstalt, welche noch keinen Fond hat, ein Beitrag gefordert werden.

§. 5.

Die Beiträge Derjenigen, welche ihr angeborenes Bürgerrecht antreten, und somit auch diejenigen Summen, um welche nach §. 4. das höchste Maaß der nach §. 2 und 3. sonst zulässigen Abgabe neu aufgenommener Bürger erhöht werden kann, sollen in keinem Falle mehr ausmachen, als was nach §. 12. des Gesetzes vom 31. Dez. 1831 für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts zur Gemeindekasse zu entrichten ist.

§. 6.

Die Beiträge der einen wie der andern Art können nur in fixen Summen bestehen; sie dürfen weder nach dem Vermögen, noch nach sonstigen Verhältnissen des Aufzunehmenden oder des das Bürgerrecht Antretenden verschieden bemessen werden.

Namentlich darf dabei auch der Umstand, ob der Aufzunehmende eine Gemeindeangehörige oder eine Fremde heirathe, nicht berücksichtigt werden.

§. 7.

Von Frauenspersonen, welche die bürgerliche Aufnahme erhalten, können solche Beiträge nach §. 14 und §. 38 des Gesetzes nicht gefordert werden.

§. 8.

Beiträge, welche schon vor dem Eintritt des neuen Bürgerannahmgesetzes gesetzlich bestanden, also schon vor 1809 eingeführt waren oder von 1809 bis 23. April 1832. mit Staatsgenehmigung eingeführt wurden, sind aufrecht zu erhalten, wenn sie gleich den hier aufgestellten Grundsätzen widersprechen; nur können sie nach §. 14 und §. 38 des Gesetzes von Frauenspersonen nicht forterhoben werden.

§. 9.

Beiträge, die von 1809 bis 1832 ohne die erforderliche Staatsgenehmigung eingeführt wurden, also noch nicht zu Recht bestehen, und alle jene, welche erst nach dem 23. April 1832 eingeführt worden sind, werden einer Revision unterworfen und nach den

obigen Grundsätzen nöthigenfalls reducirt, einstweilen jedoch, bis die neue Bestimmung erfolgt, forterhoben.

Carlsruhe, den 20. October 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Die mündlichen Rekursverhandlungen zu Protokoll und den Ersatz der Kosten in Administrativsachen betreffend.

Es ist zur diesseitigen Kenntniß gekommen, daß manche Aemter die Rekursbeschwerden, sey es gegen Erkenntnisse der Aemter selbst oder gegen Erkenntnisse der Mittelstellen, häufig nicht zu Protokoll nehmen, sondern den Rekurrenten anweisen, die Rekursausführung schriftlich zu übergeben.

Dieß ist dem §. 9 der Rekursordnung vom 14. März 1833 zuwider, da hiernach jede Partei ihre Rekursanzeige und Ausführung, sowie nach §. 10 auch die Vernehmlassung auf die Rekursausführung bei dem Bezirksamt, welches das Erkenntniß gab oder jenes der höhern Behörde eröffnete (§. 5.), mündlich zu Protokoll geben kann.

Diese Protokollirung der Beschwerden und Rekurseinwendungen verdient im Allgemeinen auch den Vorzug, da das Verfahren dadurch einfacher und für die Parteien minder kostspielig wird.

Es ist daher darauf hinzuwirken, daß die Parteien dieses Verfahren wählen, und namentlich ist

1) die Rekursausführung, sie mag schriftlich eingereicht oder mündlich gegeben worden seyn, in keinem Falle in Original dem Gegentheil zur schriftlichen Vernehmlassung zuzustellen. Wenn etwa die besondere Verwicklung der Sache ausnahmsweise eine schriftliche Vernehmlassung wünschenswerth machen sollte, so wäre eine auf Kosten des Rekurrenten zu fertigende Abschrift der Rekursausführung dem Gegentheil zur schriftlichen oder mündlichen Vernehmlassung hinauszugeben.

2) In andern Fällen wird der Gegentheil, sofern er nach §. 10 der Rekursordnung überhaupt vernommen werden muß, lediglich vorgeladen, um seine Vernehmlassung auf die Rekursausführung selbst, wenn diese schriftlich eingereicht wurde, mündlich

zu Protokoll zu geben, und nur auf sein besonderes Verlangen ist ihm alsdann auf seine Kosten eine Abschrift der Rekursausführung unter Anberaumung einer kurzen, 14 Tage nicht übersteigenden Frist (§. 10) zur Einreichung einer schriftlichen Vernehmlassung zu verabfolgen.

3) Wenn der eine oder andere Theil sich eines Schriftverfassers bediente, um die Rekursausführung oder Vernehmlassung schriftlich einzureichen, so hat er, wenn der andere Theil in die Kosten verfällt wird, von diesem dennoch nicht mehr zu fordern, als was die Protokollgebühren, Sporteln und Ganggebühren ꝛc. ausgemacht haben würden, wenn er, ohne sich eines Anwalts zu bedienen, seine Ausführung oder Vertheidigung mündlich zu Protokoll gegeben hätte.

Carlsruhe, den 7. Oktober 1837.

Ministerium des Innern

Winter.

Vdt. Held.

Die Klasseneintheilung bei größern Volksschulen betreffend.

In Beziehung auf die Klasseneintheilung bei größern Volksschulen, die mehr als drei Lehrer haben, wird hiermit zur Vervollständigung der §§. 13 und 14, und unter Aufhebung des §. 10 der Schulordnung vom 30. Mai 1834 (Regierungsblatt Nro. XXV) auf den Vortrag der Oberschulkonferenz Folgendes verordnet:

§. 1.

Sind an einer Volksschule 4 Lehrer angestellt, so werden die Schüler in 6 Klassen abgetheilt.

Die 4 untersten Klassen (die 1te, 2te, 3te und 4te Klasse), deren jede in der Regel von einem Schüler nur ein Jahr lang besucht wird, enthalten beiläufig die Hälfte aller Schüler. Der eine Lehrer unterrichtet die 1te und getrennt davon die 2te Klasse bei vereinigten Geschlechtern, und ein Anderer ebenso die 3te und 4te Klasse.

Die ältere Hälfte der Schüler wird nach Geschlechtern getheilt. Ein Lehrer unterrichtet die Knaben der 5ten und getrennt davon jene der 6ten Klasse, und ein Anderer ebenso die Mädchen der 5ten und der 6ten Klasse.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 2.

Wenn 5 Lehrer angestellt sind, so werden die Schüler in 5 Klassen getheilt.

Der eine Lehrer unterrichtet die 1te Klasse der Knaben und getrennt davon die 1te Klasse der Mädchen.

Von den übrigen 4 Lehrern ertheilen zwei, jeder in 2 Klassen der Mädchen, und die zwei Andern jeder in 2 Klassen, der Knaben den Unterricht.

§. 3.

Sind 6 oder mehr Lehrer vorhanden, so wird die Schule durchaus in eine Knabenschule und in eine Mädchenschule getheilt, und für jede derselben die Zahl der Lehrer besonders bestimmt.

§. 4.

Werden hiebei an der Knabenschule (oder Mädchenschule) für sich allein 3 Lehrer angestellt, so wird die Schule in 6 Klassen abgetheilt, und jeder Lehrer ertheilt in 2 Klassen, von einander getrennt, den Unterricht.

§. 5.

Sind an einer Knabenschule 4 Lehrer angestellt, so wird die Schule in 8 Klassen abgetheilt, und jeder Lehrer unterrichtet 2 derselben getrennt von einander.

§. 6.

Hat eine Mädchenschule 4 Lehrer, so werden 7 Klassen gebildet.

Die in die 1te Klasse eintretenden Anfangsschülerinnen werden jeweils in 2 gleiche Hälften abgetheilt, und beide Hälften als Parallelklassen, abgesondert von einander, durch einen Lehrer unterrichtet.

Nach ihrem Austritte aus der 1ten Klasse werden die beiden Hälften der Schülerinnen vereinigt, und von den 6 weitern Klassen unterrichtet jeder der andern 3 Lehrer 2 Klassen, ebenfalls von einander getrennt.

§. 7.

Sind an einer Knabenschule oder an einer Mädchenschule 5 Lehrer angestellt, so werden 5 Klassen, und zwar von unten bis oben Parallelklassen, gebildet.

Ein Lehrer unterrichtet die in 2 Parallelklassen abgetheilten Schüler der 1ten Klasse, von 2 weitern Lehrern jeder eine Abtheilung der 2ten, und eine solche der 3ten Klasse, sodann von den 2 übrigen Lehrern jeder eine Abtheilung der 4ten und eine solche der 5ten Klasse.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei 6 Lehrern werden 6 Klassen (jede in 2 solche Parallelklassen abgetheilt) gebildet, und auf jede (in 6 Klassen eingetheilte) Hälfte der Schüler trifft es 3 Lehrer, deren jeder 2 dieser Klassen getrennt von einander unterrichtet.

§. 8

Bei der Eintheilung der Schüler in die Klassen ist darauf zu sehen, daß jede von einem Lehrer abgesondert zu unterrichtende Klasse beiläufig gleichviel Schüler zählt.

§. 9.

Jede Klasse erhält in den oben aufgeführten Fällen (§. 1 — 7), wo ein Lehrer immer 2 Klassen abgesondert unterrichtet, täglich 3 Stunden — an den Ferientagen jedoch nur Vormittags 2 oder im Winter 1½ Stunden — Unterricht.

Wenn übrigens die beiden, von einem Lehrer unterrichteten, Klassen zusammen nicht über 70 Schüler zählen, so erhält jede Klasse nur Vormittags abgesonderten Unterricht (und zwar im Sommer 2 Stunden, und im Winter 1½ Stunden), der Nachmittagsunterricht aber wird beiden Klassen gemeinschaftlich ertheilt.

Carlsruhe, den 31. Oktober 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Held.

Bekanntmachung.

Die Competenz der Rheinzollämter zur Erledigung von Contraventionen gegen die Rheinschiffahrtsordnung betreffend.

Nach dem Art. 81 der Rheinschiffahrtsordnung vom 31. März 1831 und dem Art. 1. der Verordnung vom 24. Mai 1836 (Regierungsblatt 1836, Seite 216) sind die Contraventionen gegen die Rheinschiffahrtsordnung durch das betreffende Rheinzollamt zu untersuchen und zu bestrafen, wenn sich der Schiffspatron oder Führer der Strafe, welche das Rheinzollamt für verwirkt hält, freiwillig unterwirft.

Da nun Zweifel entstanden sind, ob sich diese Competenz der Rheinzollämter blos auf die das Rheinoctroi berührenden Contraventionen erstrecke oder überhaupt auf alle Contraventionen gegen die Rheinschiffahrtsordnung ausdehne, so wurde durch höchste Entschließ-

ung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 12. v. M. erläutert, daß sich die Competenz der Rheinzollämter auf die Erledigung aller Contraventionen gegen die Bestimmungen der Rheinschiffahrtsordnung erstrecke, wenn sich der Contravenient der Entscheidung des Rheinzollamts freiwillig unterwirft.

Dies wird hiemit zur Nachricht und Nachachtung verkündet.

Carlsruhe, den 4. November 1837.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. v. Boeckh.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlich Preußischen Major Gericke in Koblenz das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Professor Dr. Staudenmaier von Gießen zum ordentlichen Professor der theologischen Fakultät an der Universität Freiburg zu ernennen;

der auf Gesundheitsverhältnisse gestützten Bitte des Hofgerichtsraths Fetzer zu Freiburg um Zurücknahme seiner Ernennung zum Oberhofgerichtsrath zu entsprechen, und dagegen

den Hofgerichtsrath Flad zu Rastatt zum Oberhofgerichtsrath zu ernennen;

den Finanzinspector Assessor Beutter zum Finanzrath zu befördern,

dem Revisor Katz bei dem Finanzministerium den Charakter eines Oberrevisors zu verleihen,

dem Kanzlisten Schmittbaur bei der Amortisationskasse den Charakter als Buchhalter beizulegen,

die seitherigen Registraturgehülfen Schmidt bei der Hofdomänenkammer und Rheinboldt bei der Steuerdirektion zu Registratoren zu befördern, und

den Kanzleigehülfen Bielfeld bei dem Finanzministerium zum Registraturgehülfen bei der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke zu ernennen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht:

dem Resignationsgesuch des bejahrten Pfarrers Hahn zu Markdorf zu willfahren, und demselben die St. Leonardspfründe daselbst zu verleihen,

das evangelische Diakonat Unteröwisheim dem bisherigen Pfarrverweser in Buchenberg, Jakob Christian Rothengatter,

die katholische Pfarrei Jach, Amts Waldkirch, dem Kaplan Carl Jäger zu Feldkirch, und

die katholische Pfarrei Neckarau, Amts Schwetzingen, dem Priester Franz Joseph Grimm, bisherigen Pfarrverweser zu Dielheim, Amts Wiesloch, zu übertragen.

Durch höchste Entschließungen aus Großherzoglichem Staatsministerium ist der Physikus Dr. Zollikofer zu Schopfheim auf den Grund des §. 3. des Dienerediktes vom 30. Jänner 1819, und der Stiftungsrevisor Heinrich Dreyer zu Konstanz auf den Grund des §. 10. Ziff. 1 und 6. desselben Edictes des Staatsdienstes entlassen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Stiftungs-Revisors bei der Regierung des Seekreises. Die Anmeldung hat binnen 4 Wochen bei ebendieser Kreisregierung zu geschehen.

2) Eine neu zu errichtende Hauptlehrerstelle an dem Pädagogium zu Tauberbischofsheim. Mit dieser, durch einen katholischen Geistlichen aus der Zahl der geprüften Lehramtscandidaten zu besetzenden Lehrstelle soll die Direktion der Anstalt und ein Gehalt von 700 fl. verbunden werden. Die Bewerber haben ihre Gesuche bei dem Oberstudienrathe binnen 4 Wochen einzureichen.

3) Die katholische Stadtpfarrei Markdorf, Amts Meersburg, mit dem nunmehrigen auf 800 fl. ohne die Stolgefälle erhöhten Einkommen in Geld, Naturalien und Beinutzungen. Die Competenten haben sich nach Maaßgabe der Verordnung v. J. 1810. Regierungsblatt Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20. November 1837.

Verordnungen.

Die Schullehrer-Convente und Lesezirkel betreffend.

Auf den Vortrag der Oberschulkonferenz wird hiemit verordnet:

§. 1.

Zur Beförderung der theoretischen und praktischen Fortbildung der Schullehrer werden jährliche Versammlungen derselben (Schul-Convente) jeweils im September unter der Leitung des Bezirksschulvisitators und in der Regel in dessen Wohnort veranstaltet, so wie auch Schullehrer-Lesezirkel gehalten.

§. 2.

Bei der Schullehrer-Versammlung (dem Schul-Convent) haben alle dem betreffenden Schulvisitator untergeordneten Hauptlehrer, Unterlehrer und Hilfslehrer zu erscheinen.

Der erste Beamte des Bezirks oder ein anderer von der Kreisregierung zu ernennender Commissär wohnt der Versammlung bei; auch werden sämmtliche Geistliche des Bezirks vom Tage derselben in Kenntniß gesetzt, damit sie dabei erscheinen können.

§. 3.

Schon im Mai bestimmt der Visitator den Tag dieser Versammlung, und giebt dabei den Lehrern aus dem Gebiete der Pädagogik und Methodik eine oder mehrere Fragen auf, welche weder zu allgemein, noch zu umfassend seyn sollen, und praktischen Werth haben.

Jeder Lehrer sendet die von ihm verfaßte Beantwortung dieser Fragen im August an den Schulvisitator ein.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 4.

Der Schulvisitator durchgeht die Arbeiten und legt sie mit einem kurzen, zugleich eine Beurtheilung derselben enthaltenden, Auszuge der Versammlung (dem Schul-Convent) vor.

Bei der Versammlung findet sodann darüber und über andere Gegenstände des Volksunterrichts und der Erziehung, insbesondere auch über die von den einzelnen Lehrern mitzutheilenden bemerkenswerthen Erfahrungen aus ihrem Amtsleben, eine gemeinschaftliche Besprechung und Berathung nach der Anleitung des Visitators statt.

§. 5.

Zugleich haben drei (vom Visitator bei der Versammlung des vorhergehenden Jahrs zu bestimmende) Lehrer Proben ihrer Unterrichtsertheilung in den verschiedenen Lehrgegenständen mit einer vom Visitator zu bezeichnenden Schüler-Klasse zu geben.

Bei der Auswahl dieser drei zu den Unterrichtsübungen bestimmten Lehrer wird unter sämmtlichen Haupt-, Unter- und Hilfslehrern des Bezirks jeweils abgewechselt; jedoch werden die jüngern Lehrer dabei besonders berücksichtigt.

§. 6.

Bei jeder Versammlung der Lehrer werden zugleich die Angelegenheiten der in jedem Bezirke bestehenden oder noch zu bildenden Lesegesellschaft, an welcher alle Lehrer, und zwar die Unter- und Hilfslehrer gegen den hälftigen Beitrag, Theil zu nehmen haben, berathen.

Die bei der Versammlung anwesenden Lehrer berathschlagen insbesondere über die vom Schulvisitator zu entwerfenden Statuten, wählen einen Geschäftsführer und beschließen durch Stimmenmehrheit über die Anschaffung neuer, sowie über die Abschaffung oder den Verkauf schon vorhandener Leseschriften, die sich sämmtlich auf den Schulunterricht und die Erziehung der Jugend beziehen müssen.

§. 7.

Ueber Alles, was nach §. 4, 5 und 6 bei der Versammlung der Lehrer verhandelt wird, führt ein vom Schulvisitator zu bezeichnendes Mitglied ein kurzes Protokoll, welches vom Visitator und von allen anwesenden Lehrern, sowie von dem landesherrlichen Commissär unterschrieben, sodann vom Erstern mit Bericht an die Oberschulbehörde eingesendet wird.

Dabei werden der Oberschulbehörde zugleich die eingekommenen schriftlichen Arbeiten

nebst dem in §. 4 erwähnten Auszuge derselben, und ebenso, wenn nach §. 6 neue Lesegesellschaftsstatuten verfaßt werden, diese vorgelegt.

§. 8.

Alle bei der Versammlung erscheinenden Lehrer erhalten Tagsgebühren aus der Staatskasse, und zwar jeder 1 fl. 12 kr. ohne Rücksicht auf die Entfernung seines Wohnortes vom Wohnorte des Schulvisitators.

Der landesherrliche Commissär erhält die gesetzliche Diät, und ebenso der Bezirksschulvisitator, wenn mit besonderer Genehmigung der Oberschulbehörde die Versammlung ausnahmsweise außerhalb seines Wohnortes abgehalten wird.

Carlsruhe, den 30. Oktober 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Den Bezug der Anzeigegebühren von polizeilichen Geldstrafen betreffend.

Zur Erzielung einer gleichförmigen Verfahrensweise hinsichtlich des Bezugs der Anzeigegebühren von polizeilichen Geldstrafen wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs andurch verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Anzeiger von Polizeivergehen erhalten von den darauf erkannten Geldstrafen als Anzeigegebühr

a) bei Strafen unter und bis zu 45 kr. den ganzen Strafbetrag;

b) bei Strafen über 45 kr. bis zu 2 fl. 15 kr. — fünfundvierzig Kreuzer;

c) von allen höhern Strafen den dritten Theil derselben.

§. 2.

In Fällen jedoch, wo vermöge besonderer Gesetze und Verordnungen eine höhere, oder geringere, oder gar keine Anzeigegebühr gestattet ist, behält es bei der dießfallsigen besondern Bestimmung sein Bewenden.

§. 3.

Gendarmen haben eine Anzeigegebühr nur in den Fällen anzusprechen, für welche ihnen solche besonders bewilligt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 4.

Die Erkennung auf eine bloße Anzeigegebühr statt der Strafe ist nicht erlaubt.

§. 5.

Die Erhebung der Anzeigegebühren und der Strafen ist den vom Staate aufgestellten Polizei-Behörden untersagt. Diese haben deßfalls den vorschriftsmäßigen Weg der Ueberweisung an die Jurisdictions-Gefäll-Kassen und Vorlage besonderer Verzeichnisse über die Anzeigegebühren einzuhalten, in welchen in den Fällen des §. 2 das besondere Gesetz oder die besondere Verordnung, wonach die Größe der Gebühr bemessen wurde, jedesmal anzuführen ist.

§. 6.

Ueber die Erhebung der Geldstrafen und Anzeigegebühren bei den übrigen Ortspolizei-Behörden werden in einer ehestens erfolgenden eigenen Verordnung über die Dienstführung dieser Behörden besondere Vorschriften ertheilt werden.

Carlsruhe den 3. November 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Professor Hirscher zu Tübingen zum ordentlichen Professor der theologischen Fakultät an der Universität Freiburg zu ernennen, und ihm den Charakter eines Geistlichen Rathes zu verleihen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 10. November d. J., ist dem Rechtspraktikanten Friedrich Merk von Geisingen das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt, und gestattet worden, seinen Wohnsitz in Villingen zu nehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30. November 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Artikels VI. der mit den Königreichen Bayern und Württemberg, dem Großherzogthum Hessen, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt abgeschlossenen, durch das Regierungsblatt Seite 388 verkündeten besonderen Uebereinkunft vom 25. August d. J. über die Scheidemünze, welcher Artikel besagt:

„Alle Scheidemünzen der nicht kontrahirenden Staaten werden vom 1. Januar 1838 an entweder ausser Kurs gesetzt oder auf ihren Silberwerth gewürdigt, worüber gegenseitige Mittheilung zu geschehen hat. Es bleibt jedoch jedem einzelnen Staate unbenommen, dieselben vollgültig in denjenigen Theilen seines Staatsgebiets, wo es örtliche Verhältnisse erfordern, auch nach diesem Terminezu dulden;“

nach fernerer Ansicht Unserer Verordnung vom 12. November 1831 (Regierungsblatt 1831 Seite 215), welcher zufolge ausser den inländischen Scheidemünzen bei den Großherzoglichen Kassen nur die Scheidemünzen mit Königlich Bayerischem, Königlich Württembergischem und Großherzoglich Hessischem Gepräge angenommen werden, und für den Privatverkehr lediglich die Scheidemünzen der unmittelbar an das Großherzogthum angrenzenden Staaten gestattet sind;

in Erwägung, daß ungeachtet dieser Verordnung immer noch eine Menge von Scheidemünzen solcher Staaten zirkulirt, die nicht an das Großherzogthum angrenzen, und daß durch diese meist sehr geringhaltigen Münzen der Verkehr in hohem Grade belästigt wird;

in Betracht endlich, daß solchem Uebelstande nur dadurch abgeholfen werden kann, daß die erwähnten Münzen auf ihren beiläufigen Silbergehalt abgewürdigt werden, verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Neben den inländischen Scheidemünzen und den Sechs- und Dreikreuzerstücken von Königlich Bayerischem, Königlich Württembergischem und Großherzoglich Hessischem Gepräge haben nur die Sechs- und Dreikreuzerstücke von Herzoglich Nassauischem und Stadt Frankfurter Gepräge sowohl im Privatverkehr als auch bei den Großherzoglichen Staatskassen in vollem Nennwerthe Kurs.

§. 2.

Der Kurswerth aller anderen, zu sechs- oder drei Kreuzern ausgeprägten ausländischen Scheidemünzen wird rücksichtlich der Sechskreuzerstücke von sechs auf vier Kreuzer, rücksichtlich der Dreikreuzerstücke aber von drei auf zwei Kreuzer, und bei den Dreikreuzerstücken von Sachsen-Koburg und Sachsen-Hildburghausen ausnahmsweise von drei Kreuzern auf einen und einen halben Kreuzer herabgesetzt.

Die Großherzoglichen Staatskassen sind ermächtigt, solche Münzen in dem hiernach ermäßigten Kurswerthe an Zahlung anzunehmen, und haben solche an die Großherzogliche Münzstätte abzuliefern.

§. 3.

Ausländische Scheidemünzen, die nicht zu den Sechs- und Dreikreuzerstücken gehören, sind forthin nur dann, wenn sie von einem unmittelbar an das Großherzogthum grenzenden Staate geprägt sind, im Privatverkehr gestattet. Ihre Annahme an Zahlungsstatt kann jedoch nicht verlangt werden und bleibt den Großherzoglichen Staatskassen ausdrücklich untersagt.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar künftigen Jahrs (1838) in Wirksamkeit.

Unser Finanz-Ministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Karlsruhe, den 16. November 1837.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Zum Vollzuge der vorstehenden höchsten Verordnung wird verfügt:

1) Die Großherzoglichen Kreisregierungen haben dafür zu sorgen, daß dieselbe durch gleichbaldige Aufnahme in die Anzeigeblätter und durch Verkündung in den Gemeinden allenthalben zur Kenntniß des Publikums gelange.

2) Die Großherzogliche Hofdomänenkammer, Direktion der Forstdomänen und Bergwerke, Steuerdirektion und Zolldirektion haben die höchste Verordnung durch unverzügliche Aufnahme in ihr Verordnungsblatt zur Kenntniß sämmtlicher, ihnen untergebenen Behörden und Bediensteten zu bringen.

3) Sämmtliche Staatskassen werden zur genauesten Nachachtung aufgefordert. Die Bezirkskassen insbesondere sind angewiesen, die bei ihnen eingehenden abgewürdigten Sechs- und Dreikreuzerstücke nach §. 2 der höchsten Verordnung anzunehmen, in besondere Rollen zu verpacken und durch die betreffende Kreiskasse, beziehungsweise die Generalstaatskasse, an die Münzverwaltung abzuliefern.

Carlsruhe, den 25. November 1837.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. v. Böckh.

Bekanntmachungen.

Die Reducirung der bisherigen fünf Divisionen der Gendarmerie auf vier Divisionen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Staatsministerial-Entschließung vom 9. d. M. Nro. 1860. gnädigst zu genehmigen geruht, daß die noch bestehenden fünf Divisionen der Gendarmerie auf vier Divisionen, entsprechend der Eintheilung der Kreisregierungen, in der Art reducirt werden sollen, daß die beiden im Mittelrheinkreise bisher noch funktionirenden Divisionen Nro. 3 und 4. in eine Einzige verschmolzen werden, und die bisherige 5te Division des Unterrheinkreises die Nummer 4 erhalte, wobei jedoch die bisherige 4te, nun der dritten einverleibte Division noch einem

besondern Bezirkskommando untergeordnet bleiben soll, nach Analogie der im Unterrheinkreise bestehenden Einrichtung.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 20. November 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Brauer.

Die Aufhebung des Nebenzollamts zweiter Klasse zu Sasbach betreffend.

Das zu Sasbach, Bezirksamts Altbreisach, seither bestandene Nebenzollamt zweiter Klasse ist aufgehoben, was anmit unter Bezug auf die Verordnung vom 19. November 1835, Regierungsblatt 1835. Seite 401, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 18. November 1837.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Den Rang der Oberamtmänner betreffend.

Nach höchstem Staatsministerial-Rescript vom 16. d. M. Nro. 1914. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu beschließen geruht, daß einem Oberamtmann der gleiche Rang mit einem Regierungs- und Hofgerichts-Rathe zukommen solle.

Carlsruhe, den 21. November 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem katholischen Pfarrer Theen zu Dallau, Amts Mosbach, in Anerkennung seines Wirkens in seiner ehrenvoll zurückgelegten langen Laufbahn das Ritterkreuz Höchst Ihres Ordens vom Zähringer-Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem emeritirten Kammerdiener Sambaber zu Carlsruhe die goldene Civil-Verdienst-Medaille huldreichst ertheilt.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Geheimenrath Ziegler bei dem Justiz-Ministerium wegen geschwächter Gesundheit, unter Anerkennung seiner durch eine lange Reihe von Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste, in Ruhestand zu versetzen;

dem geistlichen Rath und Professor Dr. Hug zu Freiburg, als dem ältesten und verdienstvollen Lehrer an der dortigen Universität, den Charakter als Geheimerath zweiter Klasse zu verleihen;

dem Ministerialrath von Gulat und dem Ministerialrath Eichrodt bei dem Ministerium des Innern den Charakter als Geheime-Referendäre zu ertheilen; sodann

die Ministerial-Assessoren von Marschall und von Stengel bei demselben Ministerium zu Ministerialräthen zu ernennen, und

den Hofgerichtsrath Brunner zu Mannheim unter Ernennung zum Ministerialrath zu eben diesem Ministerium zu versetzen, auch

dem Ministerial-Sekretär von Adelsheim daselbst den Charakter eines Regierungsrathes zu ertheilen;

ferner den Bergrath Münzing bei der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke wegen Kränklichkeit, sowie auch

den Regierungsrath Henzler in Freiburg wegen hohen Alters und Kränklichkeit, und

die Oberamtmänner Leußler in Müllheim und Mahler in Ettenheim, diese Beiden einstweilen und bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit, in den Pensionsstand zu versetzen;

den Domänenrath Bürklin bei der Hofdomänenkammer zum Geheimen-Finanzrath,

den Assessor Schmidt bei der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke zum Domänenrath, und

die Assessoren Roman, Maier und Kühlenthal bei der Zolldirektion zu Finanzräthen zu ernennen;

den Amtmann Stephani in Wertheim zum Regierungsrath bei der Regierung des Oberrheinkreises zu befördern;

den Charakter eines Oberamtmanns zu verleihen: den Amtmännern Frei in Stühlingen, Pfeiffer in Adelsheim, Waßmer in Gengenbach, Blattmann in Villingen, Dietz in Kenzingen, Klein in Schopfheim, Meinhardt in Meersburg;

zu Amtsvorständen zu befördern:

den Amtmann Schrickel zu Carlsruhe für das Amt Müllheim mit dem Charakter als Oberamtmann,

den Amtmann Rieder zu Emmendingen für das Amt Ettenheim mit dem Charakter als Oberamtmann,

den Amtmann Bosch in Rastadt für das Amt Jestetten;

zu Amts-Assessoren zu ernennen die Rechtspraktikanten:

Emil Sold von Carlsruhe bei dem Stadtamte daselbst,
Mainrad Bauer von Freiburg bei dem Oberamt Emmendingen,
Gustav Lindemann von Neckargemünd bei dem Oberamt Rastadt,
Ludwig Stempf von Carlsruhe bei dem Oberamt Bruchsal,
Carl Adolph Laiber von Möhringen bei dem Amte Staufen;

den Regierungs-Sekretär Assessor Wohnlich zu Constanz, und den Sekretär Flachsland bei der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke in den Ruhestand zu versetzen,

und den Registrator Cramer bei der Direktion der Forst-Domänen und Bergwerk zum Sekretär bei dieser Stelle zu ernennen.

Auch haben Seine Königliche Hoheit die evangelisch protestantische Pfarrei Tutschfelden dem bisherigen Pfarrer zu Bischoffingen Wilhelm Dreher gnädigst übertragen.

Am 9. September l. J. sind zu Freiburg folgende 35 Großherzoglich Badische Titulanten zu Priestern geweiht und hierauf in der Seelsorge angestellt worden:

Franz Amann von Freiburg.
Georg Auer von Ueberlingen.
Peter Bauer von Menzenschwand.
Dominik Birnstiel von Ettenheimmünster.
Karl Damm von Baden.
Sebastian Forster von Allmendshofen.
Joseph Hauser von Pfaffenweiler.
Martin Höfle von Mannheim.
Anselm Kaier von Binningen.
Friedrich Kirner von Freiburg.
Fridolin Klar von Freiburg.
Timotheus Knittel von Buchheim.
Friedrich Knöbel von Kirchhofen.
Anton Krank von Dittwar.
Michael Alois Kuhn von Ettlingen.
Albert Kürzel von Freiburg.
Johann Baptist Leiber von Welschingen.
Theodor Lender von Pfullendorf.
Karl Löffel von Ettenheim.
Andreas Maier von Orsingen.
Joseph Maier von Waldkirch.
Joseph Merk von Hüfingen.
Andreas Meßmer von Konstanz.
Sebastian Metzger von Obrigheim
Vitus Nopper von Siegelau.
Otto Pippus von Freiburg.
Johann Baptist Riesterer von Freiburg.
Joseph Scheu von Konstanz.
Joseph Schneider von Tauberbischofsheim.
Konstantin Seitz von Gerichtsstetten.
Johann Baptist Stolz von Distelhausen.
Simon Volkert von Heckfeld.
Martin Weinmann von Tauberbischofsheim.
Ludwig Zettwoch von Offenburg.
Joseph Zimmermann von Ebringen.

Dem Candidaten der Pharmacie Eduard Märklin von Durlach ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Das Physikat Schopfheim, mit der normalmäßigen Besoldung von 500 fl. und dem Aversum für Pferdfourrage von 120 fl. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei der Sanitätskommission zu melden.

2) Die Stelle eines Commun-Revisors bei der Regierung des Oberrheinkreises. Die Anmeldung hat binnen 4 Wochen der Vorschrift gemäß bei der Regierung des Oberrheinkreises zu geschehen.

3) Die evangelisch protestantische Pfarrei Gölshausen, im Dekanat Bretten, erledigt durch das Ableben des Pfarrers Jais, mit einer Competenz im Anschlag von 821 fl. 21 kr., wovon jedoch jährlich 150 fl. und zwar 6 Jahre lang abgezogen werden.

4) Die evangelisch protestantische Pfarrei Bischoffingen, Dekanats Freiburg, mit einem Competenzanschlag von 560 fl. 9 kr.

Die Bewerber um die eine oder andere dieser unter 3) und 4) genannten Pfarreien haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

5) Die Kaplanei zu Feldkirch. Diejenigen, welche sich um diese zur Aushülfe in der Seelsorge, insbesondere zur excurrirenden Pastoration des Filials Hartheim bestimmte und dem Konkursgesetze unterliegende Pfründe, deren Ertrag sich ohngefähr auf 400 fl. beläuft, bewerben wollen, haben sich nach Maaßgabe der Verordnung v. J. 1811 Regierungsblatt Nro. 18. durch das erzbischöfliche Ordinariat an die freiherrlich von Wessenbergische Grundherrschaft, welcher das Patronatrecht zusteht, zu wenden.

6) Die Pfarrei Obersimonswald, Amts Waldkirch, erledigt durch den am 21. Oktober l. J. erfolgten Tod des Pfarrers Koch, mit einem Einkommen von 600 fl. in baarem Geld. Die Competenten um diese dem Konkursgesetz unterliegende Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahre 1810, Regierungsblatt Nro. 38 insbesondere Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg